

SATZUNG

des Christlichen Vereins Junger Menschen CVJM Sarstedt e.V.



§ 1 Name, Sitz und Stellung

- (1) Der Verein führt den Namen „CVJM Sarstedt e.V.“ und hat seinen Sitz in Sarstedt.
- (2) Er ist unter der Nummer 1747 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im CVJM Landesverband Hannover e.V. und gehört damit über den CVJM Norddeutschland e.V. und den CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. zum „Weltbund der Christlichen Vereine Junger Männer (YMCA)“.

§ 2 Grundlagen

- (1) Grundlagen der Arbeit des Vereins sind:
 - 1) die Basis des Weltbundes (die „Pariser Basis“ von 1855)
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich des Herrn und Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
 - 2) die Interpretation des YMCA-Weltrates von 1973 („Kampala Erklärung“)
„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“
 - 3) die Leitsätze aus der Konzeption des CVJM Landesverbandes Hannover
 - a. *Das Gemeinsame der Gruppen und Vereine im Landesverband ist die Pariser Basis und die daraus resultierende engagierte Auseinandersetzung mit dem Evangelium von Jesus Christus.*
 - b. *Mut zu der Arbeit im CVJM gibt uns Jesus Christus. Er zeigt uns, dass das Leben nicht blinder Zufall ist, sondern Gottes Schöpfung, die auf Hoffnung, Freiheit, Solidarität angelegt ist.
Der christliche Glaube gibt uns von daher Hilfestellung, die Probleme des Einzelnen und der Gruppe zu lösen, für den nahen und fernen Nächsten in Not Partei zu ergreifen, eine menschliche Gesellschaft aufzubauen, Resignation und Hoffnungslosigkeit zu überwinden. In der Gemeinschaft einer Gruppe lässt sich diese Lebenshaltung am besten erproben und entfalten – wir nennen das Bruderschaft. Als selbstbestimmtes, vorbehaltloses und jeden einschließendes Füreinander da sein und Zusammenleben ist Bruderschaft, Abkehr von Leistungsdruck und Anpassung. Der CVJM ist mehr als ein Freizeitclub, er ist Bruderschaft, Gemeinde Gottes und sozial-politische Aktivgruppe zugleich.*
 - c. *Die Konsequenzen aus dieser gemeinsamen Grundlage sind unterschiedlich. Im Landesverband Hannover gibt es Gruppen und Vereine mit verschiedenen Schwerpunkten: Mit missionarischem Impuls, mit jugendbezogener Praxis, mit gesellschaftlichen und sozialem Engagement.*

Aus diesen Grundlagen ergibt sich die Zielsetzung für das vereinsmäßige Wirken.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - 1) Hinführung zur christlichen Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst
 - 2) Förderung der in ihm zusammengeschlossenen Gruppen und Aktionskreise
 - 3) Ausbau des Zusammenschluss in organisatorischer und inhaltlicher Weise

- 4) Aufbau neuer Gruppen und Aktionskreise
- 5) Durchführung von Tagungen und Freizeiten, sowie Seminare zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern
- 6) Aufbau und Pflege von Kontakte mit anderen Jugendvereinigungen kommunaler und kirchlicher Organisationen und mit diesen Aktionsgemeinschaften anzustreben
- 7) Förderung der CVJM Weltdienstarbeit
- 8) Die regelmäßige Ausübung des Sports.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Eingeschriebenes Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung als für sich verbindlich anerkennt.
- (2) Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu erklären. Jedes Mitglied zahlt einen vom Vorstand festzusetzenden Beitrag. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
- (3) Das Ausscheiden aus dem Verein kann entweder jederzeit freiwillig durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- (5) Jedes Mitglied kann gegen eine vom Vorstand nach Abs. 4 getroffene Entscheidung, von der es persönlich betroffen ist, Einspruch bei einer gemäß § 6 einzuberufenden JHV erheben. Die entsprechende Versammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt ohne gesonderte Benachrichtigung, wenn sich ein Mitglied über 12 Monate ohne Angabe von Gründen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug befindet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beitragsschuld bleibt erhalten.
- (7) Mit dem Austritt oder Ausschluss erwirbt ein ausscheidendes Mitglied keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gegen den Verein.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1) Die Jahreshauptversammlung (JHV)
 - 2) Der Mitarbeiterkreis (MAK)
 - 3) Der Vorstand

§ 6 Jahreshauptversammlung (JHV)

- (1) Die JHV ist das oberste Organ.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1) Wahl und Abberufung der in § 8 Abs. 4 angegebenen Vorstandsmitglieder
 - 2) Wahl der Kassenprüfer
 - 3) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - 4) Entgegennahme des Jahreskassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - 5) Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
 - 6) Beschlussfassung über Anträge, die von Mitgliedern oder anderen Vereinsorganen gestellt werden
 - 7) Entscheidung über ausstehende Grundsatzfragen
 - 8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - 9) Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern nach § 4 Abs. 5
- (3) Die JHV findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung sowie ggf. die Vorschläge zu Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes. Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben..

- (5) Jedes anwesende Vereinsmitglied hat Stimmrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (6) Über die Art der Abstimmung entscheidet die jeweilige Versammlung.
- (7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer unterzeichnet und vom Vorsitzenden der Versammlung gegengezeichnet werden muss.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche JHV einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche JHV gelten § 6 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 7 Mitarbeiterkreis (MAK)

- (1) Dem MAK gehören an:
 - 1) die Mitglieder des Vorstandes
 - 2) die Gruppenleiter/Obmann und/oder die von den Gruppen des Vereins benannten Vertreter
 - 3) alle weiteren an der Mitarbeit interessierten Mitglieder des Vereins
- (2) § 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend für Beschlussfähigkeit und Stimmrecht.
- (3) Der MAK hat folgende Aufgaben:
 - 1) Einsetzen von Arbeitsausschüssen und Wahl der Delegierten für besondere Aufgaben
 - 2) Abstimmung von Vorhaben im Verein und Erstellung des Aktionsprogramms
 - 3) Durchführung der Beschlüsse der JHV, soweit nicht der Vorstand zuständig ist
 - 4) Planung von Einzelveranstaltungen und Aktionen
 - 5) Entgegennahme der Berichte aus den Gruppen und der Sportabteilung
- (4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei von der JHV zu wählenden Vereinsmitgliedern und bis zu drei vom gewählten Vorstand zu berufene Personen, von denen immer mindestens zwei zusammen mit den gewählten Vorstandsmitgliedern im Amt sein müssen.
 - 1) Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt 4 Jahre und beginnt spätestens vier Wochen nach seiner Wahl. In dieser Zeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter.
 - 2) Die Amtszeit eines berufenen Vorstandsmitgliedes wird vom gewählten Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann jederzeit durch die Wahl eines neuen Vorstandes abberufen werden.
- (2) Mitglieder des gewählten Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.
- (3) Der gewählte Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
 - 1) dem 1. Vorsitzenden
 - 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3) dem KassenwartZwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften einen Bevollmächtigten schriftlich zu bestellen; die zu erteilende Vollmacht muss den Erfordernissen des Abs. 3 Satz 2 entsprechen.
- (5) Der Vorstand hat folgende Pflichten und Rechte:
 - 1) Führung und Überwachung der laufenden Geschäfte
 - 2) Die Berufung der Vorstandsmitglieder und Festlegung der Amtszeit gemäß § 8 Abs. 1
 - 3) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - 4) Erstellung des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - 5) Durchführung der Beschlüsse der JHV, soweit nicht der MAK zuständig ist
 - 6) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - 7) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - 8) Vorbereitung und Einladung zur JHV
 - 9) Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des MAK
 - 10) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 11) Auflösung von Gruppen und Sparten
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom stellv. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
- (7) § 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend der Beschlussfähigkeit und Protokollführung.

- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ernennt der Vorstand bis zur nächsten JHV ein kommissarisches Mitglied.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die JHV wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte zu prüfen und der JHV Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Eine Wiederwahl in direkter Folge ist nur für einen der beiden Kassenprüfer zulässig.

§ 10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer JHV mit der im § 6, Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die JHV nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen dem CVJM-Landesverband Hannover e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendhilfe in der CVJM-Arbeit im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Verabschiedet durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 19.02.2017

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.